Beschluß des Regierungsrates

betreffend

das Schulgeld an der Kantonsschule in Zürich.

(Vom 21. Oktober 1915.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Das von den Schülern der Kantonsschule zu entrichtende jährliche Schulgeld beträgt:

1. Gymnasium Klasse 1 und 2 . . . . . 30 Fr.
2. Gymnasium Klasse 3 bis 7, Industrieschule und kantonale Handelsschule . . . . . 50 „

II. Die für die Ausländer und die Schweizerbürger, deren Eltern nicht im Kanton Zürich niedergelassen und steuerpflichtig sind, festgesetzten Zuschlagsgebühren bleiben unverändert.

III. Dieser Beschluß tritt auf Beginn des Schuljahres 1916/17 in Kraft.

Zürich, den 21. Oktober 1915.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Reglement

betreffend den

Aufsichts- und Bewachungsdienst der Kantonspolizei beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche im Kanton Zürich.

(Vom 4. November 1915.)

§ 1. Der staatliche Aufsichts- und Bewachungsdienst beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche wird der Kantonspolizei übertragen.